

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/6 91/10/0129

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.05.1996

Index

L55008 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Vorarlberg

L81518 Umweltanwalt Vorarlberg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z10:

B-VG Art15 Abs1;

LSchG Vlbg 1973 §4 Abs3;

LSchG Vlbg 1982 §1 Abs3;

LSchG Vlbg 1982 §4 Abs3;

WRG 1959 §105 Abs1 litf;

WRG 1959 §38 Abs1;

WRG 1959 §41;

Rechtssatz

Aufgrund historischer Interpretation des Kompetenztatbestandes "Wasserrecht" gem Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG im Lichte der "Versteinerungstheorie" kann nicht gesagt werden, der von Wasserbauvorhaben berührte Landschaftsschutz wäre mit dem Wasserrecht begrifflich untrennbar verbunden (gewesen), und ab dem Versteinerungszeitpunkt (1.10.1925) als ein dieser Regelungsmaterie zugeordneter besonderer "Bundeslandschaftsschutz" zu sehen (Hinweis E 9.11.1992, 88/10/0199 zum Starkstromwegerecht). Es bestehen daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken dahingehend, daß der Vorarlberger Landesgesetzgeber im Jahr 1973 zuständig gewesen wäre, in § 4 Abs 3 Vlbg LSchG 1973 Veränderungen - auch dann, wenn sie das fließende Gewässer selbst etwa in Form einer Verrohrung betreffen -

einer landschaftsschutzrechtlichen Bewilligung zu unterwerfen. § 1 Abs 3 Vlbg LSchG 1982 bewirkt daher auch nicht, daß § 4 Abs 3 Vlbg LSchG 1982 etwa dahin einschränkend auszulegen wäre, daß er sich nicht auf

Wasserbauvorhaben, sondern nur auf andere Veränderungen in der 20 m breiten Zone bezöge. Der (hier nicht präjudizielle) § 105 Abs 1 lit f WRG trägt iVm § 38 Abs 1 WRG und § 41 WRG, die hier sachverhaltsbezogen in Frage kommen (Hinweis E 19.12.1989, 88/07/0096 und E 2.6.1992, 89/07/0057, dazu, daß Schutzwasserbauten und Regulierungswasserbauten auch die Verrohrung von fließenden Gewässern zum Gegenstand haben können) dieser kompetenzrechtlichen Situation Rechnung, weil er von einer Kumulierung von Bewilligungen ausgeht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1991100129.X10

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at